

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/5/27 110s71/03, 140s11/19b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.05.2003

Norm

StPO §180 Abs1 StPO §193 Abs2

Rechtssatz

Das teilweise und ohne unmittelbare Ableitung aus dem Gesetz in der Literatur vertretene und vom Rechtsmittelwerber ins Treffen geführte "Prinzip, dass die Haftdauer wesentlich hinter der zu erwartenden Strafe zurückbleiben muss", vermag der Oberste Gerichtshof aus geltendem Recht nicht abzuleiten.

Entscheidungstexte

• 11 Os 71/03

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 11 Os 71/03

• 14 Os 11/19b

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 14 Os 11/19b Auch

Schlagworte

Untersuchungshaft, Dauer, Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117603

Im RIS seit

26.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at